



Satzung

DER HAMBURGER UND GERMANIA RUDER CLUB

(Fassung 23. November 2023)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Farben und Wappen
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme
- § 5 Beginn der Mitgliedschaft
- § 6 Eintrittsgeld
- § 7 Beiträge, Umlagen und Eintrittsgelder
- § 8 Gemeinnützigkeit
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Jugendabteilung
- § 11 Organe
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Jahreshauptversammlung
- § 14 Satzungsänderung
- § 15 Vorstand
- § 16 Rechnungslegung, Kassenprüfer
- § 17 Aufnahmeausschuss
- § 18 Ältestenrat
- § 19 Aufgaben des Ältestenrates; Sanktionen gegen Mitglieder
- § 20 Beschwerderecht bei Ausschluss
- § 21 Sicherheitsbeauftragter
- § 22 Auflösung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Farben und Wappen

Der Hamburger und Germania Ruder Club, gegründet im Juni 1836, hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Die Farben des Clubs sind rotweiß. Die Clubflagge zeigt auf weißem Tuch das Hamburger Wappen, unterlegt von zwei gekreuzten Rudern und umgeben vom blauen Band mit dem Namen: „Der Hamburger und Germania Ruder Club" und der Jahreszahl „1836".

§2

Vereinszweck

Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports, auch des Schulsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege der Leibesübung, insbesondere des Rudersports.

Der Club ist unpolitisch und lehnt politische Beeinflussung sowie Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, konfessioneller oder ethnischer Art ab. Er fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderungen.

§3

Mitgliedschaft

Der Club hat Ehren-, ordentliche, Jugend-, unterstützende und auswärtige Mitglieder sowie Firmenmitglieder.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie werden in einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt.

Ordentliche Mitglieder haben die in dieser Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten. Sie sind zur Benutzung der Einrichtungen des Clubs nach den hierfür getroffenen Bestimmungen berechtigt.

Jugendmitglieder sind Mitglieder des Clubs bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Unterstützende Mitglieder sind nicht berechtigt, die sportlichen Einrichtungen des Clubs zu nutzen.

Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder, die Hamburg länger als 1 Jahr verlassen und in Hamburg weder studieren noch ihren Beruf ausüben.

Firmenmitglieder sind juristische Personen und Personenvereinigungen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.

Statuswechsel müssen beim Vorstand schriftlich oder in Textform beantragt werden.

Ehren- und ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimm- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt. Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv wahlberechtigt.

Dem Club sind eine Jugendabteilung und über Verträge Schülerrudervereine und Rudergruppen anderer Sportvereine angegliedert.

§4

Aufnahme

Wer dem Club beizutreten wünscht, reicht dem Vorstand schriftlich oder in Textform ein Aufnahmegesuch ein. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Aufnahmeausschuss.

Die Mitgliedschaft darf nicht von konfessionellen, ethnischen, weltanschaulichen oder politischen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden.

Wer dem Club als Jugendmitglied beizutreten wünscht, hat den Antrag bei der Jugendabteilung oder einem im Club rudern den Schülerruderverein zu stellen. Der Antrag ist schriftlich mit den Unterschriften der gesetzlichen Vertreter einzureichen. Der Vorstand der Jugendabteilung oder des Schülerrudervereins befindet mit Wirkung für den Club über den Antrag.

Die Namen der neu aufzunehmenden Mitglieder sollen durch Aushang im Bootshaus 14 Tage vor der Entscheidung über ihre Aufnahme bekannt gegeben werden.

Mitglieder der im Club rudern den Schülerrudervereine sind berechtigt zu beantragen, dass ihre Clubmitgliedschaft bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Schülerruderverein ruht. Während des Ruhens ihrer Mitgliedschaft haben sie kein Stimmrecht.

§5

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die erfolgte Aufnahme. Nur Mitglieder sind berechtigt, Clubabzeichen zu tragen.

§6

Eintrittsgeld

Neueintretende Mitglieder haben ein Eintrittsgeld zu zahlen. Hiervon sind Mitglieder von Vereinen, die Mitglieder im Deutschen Ruderverband sind, und von Hamburger Schülerrudervereinen, die in den Club übertreten, befreit.

§7

Beiträge, Umlagen und Eintrittsgelder

Die Jahreshauptversammlung beschließt alljährlich die Höhe der Eintrittsgelder und der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.

Umlagen können von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie dürfen nur zur Erfüllung des Clubzwecks und nur im begründeten Einzelfall zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Clubs erhoben werden, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht gedeckt werden kann. Umlagen dürfen höchstens einmal pro Geschäftsjahr und nur bis zur Höhe von dreihundert Prozent des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags erhoben werden.

Bis auf den Ehrevorsitzenden und die Ehrenmitglieder sind alle übrigen Mitglieder zur Zahlung der Beiträge und etwa beschlossener Umlagen verpflichtet.

Die Beiträge der Jugendmitglieder werden vom Vorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der Jugendabteilung und der im Club rudenden Schülerrudervereine festgesetzt. Das gilt auch für Eintrittsgelder, die die Jugendabteilung erhebt.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge und am 1. Dezember für das laufende Geschäftsjahr fällig, sofern nicht die Jahreshauptversammlung eine andere Zahlweise festlegt. Neue Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag monatsanteilig. Das Eintrittsgeld und der monatsanteilige Beitrag sind einen Monat nach Aufnahme fällig. Beschlossene Umlagen sind zwei Monate nach Bekanntgabe in schriftlicher Form oder durch Veröffentlichung des Beschlusses in der Clubzeitschrift „Die Galeere“ fällig, sofern von der beschließenden Versammlung nichts anderes festgelegt wird.

Mitglieder, die Zahlungserleichterungen oder Ermäßigungen beantragen, müssen innerhalb dieser Frist für das laufende Geschäftsjahr den Antrag schriftlich stellen; spätere Anträge wirken nicht auf den Beginn des Geschäftsjahres zurück.

Der Vorstand ist berechtigt, auf Grund dieser Anträge Zahlungserleichterungen oder Ermäßigungen aus persönlichen Gründen des Antragstellers zu gewähren.

Soweit dies im Interesse des Clubs erforderlich ist, kann der Vorstand den Mitgliedern die Zahlung der Mitgliedsbeiträge für mehrere Jahre im Voraus auf freiwilliger Basis anbieten; Gleiches gilt für Mitgliedschaften auf Lebenszeit. Umfang und Modalitäten einer solchen Vorauszahlung von Mitgliedsbeiträgen werden durch Vorstandsbeschluss auf Basis des jeweiligen Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder festgelegt. Mitglieder, die auf diese Weise ihre Beiträge im Voraus bezahlt haben, bleiben jedoch zur Zahlung etwa beschlossener Umlagen wie ein ordentliches Mitglied verpflichtet.

§8

Gemeinnützigkeit

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Club keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Clubvermögen.

§9

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige oder Anzeige in Textform beim Vorstand. Er ist nur bis zum 15. August zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Falls ein Mitglied seinen fälligen Beitrag nicht fristgerecht bezahlt hat oder bei gewährter Ratenzahlung mit mehr als zwei Raten im Verzuge ist, ist es nach schriftlicher Mitteilung des Vorstandes nicht mehr berechtigt, die Clubeinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder das Bootshaus zu betreten.

Kommt das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nach, so hat der Vorstand das Recht, beim Ältestenrat den Ausschluss des Mitgliedes zu beantragen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben neben etwaigen Rückständen den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu zahlen.

§ 10

Jugendabteilung

Die Satzung der Jugendabteilung wird auf Vorschlag der Jugendabteilung vom Vorstand festgesetzt. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendabteilung bestimmen sich nach der Satzung der Jugendabteilung.

Die Jugendabteilung wird geleitet durch den Kapitän für Jugend des Clubs, den Vorsitzenden der Jugendabteilung und die weiteren Vorstandsmitglieder der Jugendabteilung.

Der Vorsitzende der Jugendabteilung wird von der Hauptversammlung der Jugendabteilung gewählt. Er ist Mitglied des Vorstandes.

§ 11

Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Aufnahmeausschuss,
- d) der Ältestenrat.

§ 12

Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung stets dann ein, wenn das Interesse des Clubs es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen verlangt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 13.

§ 13

Jahreshauptversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Jahreshauptversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Galeere eingeladen werden müssen.

Alle dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung von einem Mitglied schriftlich oder in Textform zur Jahreshauptversammlung mitgeteilten Angelegenheiten sind auf die Tagesordnung dieser Jahreshauptversammlung zu setzen.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich, in Textform oder durch Aushang im Bootshaus mitzuteilen.

Über Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Beratung und Abstimmung über den Antrag beschlossen haben.

Über folgende Punkte kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der schriftlichen, in Textform mitgeteilten oder im Bootshaus ausgehängten Tagesordnung aufgeführt worden sind:

Anträge auf Satzungsänderung,

Festsetzung der Eintrittsgelder, Beiträge, Umlagen und außerordentlicher Leistungen,

Wahl des Vorstandes.

Die Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Stimmenmehrheit, abgesehen von den Fällen, in denen nach dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Eine Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist.

Stimmabgabe durch schriftliche oder in Textform erteilte, auf den Namen eines anderen Mitglieds lautende Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn diese von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden.

Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich als Präsenzversammlungen stattfinden. Der Vorstand kann, in Ausnahmefällen und soweit gesetzlich zulässig, beschließen, dass eine bestimmte Versammlung (i) als virtuelle oder (ii) als hybride Mitgliederversammlung, bei der die Mitglieder die Wahl haben, ob sie physisch oder virtuell teilnehmen, stattfindet. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls im Sinne des vorstehenden Satzes entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Für eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung gelten ergänzend die folgenden Regelungen.

Wenn eine Mitgliederversammlung virtuell oder hybrid stattfindet, ist dies in der Einberufung anzugeben. Zusammen mit der Tagesordnung ist mitzuteilen, wie die virtuelle Teilnahme stattfinden kann.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung hat den Mitgliedern zu ermöglichen, unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel virtuell anwesend zu sein. Den Mitgliedern ist dabei die Gelegenheit zu geben, virtuell Fragen zu stellen, Redebeiträge zu äußern und ihr Stimmrecht auszuüben.

Bei einer hybriden Mitgliederversammlung ist den virtuell anwesenden Mitgliedern zu ermöglichen, ebenso wie die physisch anwesenden Mitglieder die Mitgliederversammlung zu verfolgen und in der Versammlung Fragen und Anträge zu stellen sowie sich an den Abstimmungen zu beteiligen.

Über die nähere Ausgestaltung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem Protokollführer und dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied unterschrieben wird. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 14

Satzungsänderung

Soll über eine Änderung der Satzung abgestimmt werden, so müssen in einer solchen Mitgliederversammlung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein.

Ist eine solche Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit ihren anwesenden und den vertretenen Mitgliedern beschlussfähig ist.

Zur Änderung der Satzung ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 15

Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und den Ressortleitern:

Kapitän für Sport,
Kapitän für Jugend,
Kapitän für Haus und Boote,
Kapitän für Kultur,
Kapitän für Öffentlichkeitsarbeit,
Kapitän für Verwaltung,
Schriftführer und
dem Vorsitzenden der Jugendabteilung.

Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt die Jahreshauptversammlung einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Es besteht die Möglichkeit, einen oder mehrere Beisitzer zu wählen. Die Ressortleiter sind berechtigt, Aufgaben zu delegieren.

Ein Ehrenvorsitzender kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden; ein Ehrenvorsitzender ist Ehrenmitglied. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und jeder stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein berechtigt, den Club zu vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der Jahreshauptversammlung gewählt, die in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der die Sitzung leitende Vorsitzende.

Über Grundsatzfragen, die die im Club rudern den Schülerrudervereine berühren, soll der Vorstand erst beschließen, wenn dem Protektor des betreffenden Schülerrudervereins Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig; sie haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Club, die sie in Erfüllung ihrer unentgeltlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit von Mitarbeitern des Clubs. § 31a BGB bleibt unberührt, es gelten die für den Vorstand günstigeren Regeln.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Ruder- und eine Hausordnung zu erlassen, die Einzelheiten des Ruderbetriebs und der Nutzung der Grundstücke und Räume des Clubs regelt.

§ 16

Rechnungslegung, Kassenprüfer

Der Kapitän für Verwaltung hat alljährlich bis spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfern Rechnung abzulegen und der Versammlung die Rechnungslegung zur Bestätigung zu unterbreiten. Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung einen Vorschlag über die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 17

Aufnahmeausschuss

Der Aufnahmeausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei auf der Jahreshauptversammlung in offener Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Ferner entsendet der Vorstand aus seiner Mitte jeweils drei Mitglieder in den Aufnahmeausschuss, von denen einer der Kapitän für Jugend ist.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit des Aufnahmeausschusses.

Der Aufnahmeausschuss darf keine Gründe für die Ablehnung von zur Aufnahme vorgeschlagenen Bewerbern bekanntgeben.

§ 18

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem ordentlichen Mitglied und zwei stellvertretenden Mitgliedern. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Ältestenrat wird nur auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds oder des Vorstandes an seinen Vorsitzenden tätig. Er entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern unter Einschluss seines Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung seines stellvertretenden Vorsitzenden. Verhinderte Mitglieder werden durch die stellvertretenden Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils im Einzelwahlgang gewählt. Sie sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Die weiteren Mitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden.

Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für drei Jahre.

Der Ältestenrat gibt sich eine Verfahrensordnung.

§ 19

Aufgaben des Ältestenrates; Sanktionen gegen Mitglieder

Der Ältestenrat befindet über Verstöße eines Mitglieds gegen die Satzung, die Ruder- und Hausordnung sowie Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Clubs. Weiter befindet der Ältestenrat über das Verhalten von Clubmitgliedern, das unehrenhaft oder geeignet ist, das Ansehen des Clubs zu beeinträchtigen.

Der Ältestenrat kann bei schuldhaften Verstößen folgende Sanktionen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Betretungs- und Benutzungsverbot für alle vom Verein betriebenen Boote, Anlagen und Gebäude,
- d) Suspendierung von Clubämtern und
- e) den Ausschluss aus dem Club; jedoch nur bei einem groben Verstoß oder bei wiederholten oder mehrfachen Verstößen.

Der Vorstand darf Verwarnungen und Verweise sowie Betretungs- und Benutzungsverbote bis zu drei Monaten aussprechen; der Ältestenrat ist hiervon zu unterrichten.

Der Ältestenrat kann auch angerufen werden zur Schlichtung von nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

Der Ältestenrat gibt sich eine Verfahrensordnung.

§ 20

Beschwerderecht bei Ausschluss

Gegen die Entscheidung des Ältestenrats, die den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Club betrifft, kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Einspruchs stattfindet. In der Ladung wird der Tagesordnungspunkt angegeben und darauf hingewiesen, dass sowohl die Begründung des Ausschlusses als auch die Beschwerdebegründung des Mitglieds im Geschäftszimmer zur Einsicht ausliegen und der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung verlesen werden. Die Beschwerde hat nur Erfolg, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gegen den Ausschluss stimmt. In der Zwischenzeit ruhen die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Versäumt das Mitglied die Beschwerdefrist, wird der Ausschluss mit deren Ablauf ohne weiteren Entscheid der Mitgliederversammlung wirksam.

Im Übrigen entscheidet der Ältestenrat endgültig.

§ 21

Beauftragte

Von der Jahreshauptversammlung wird ein Sicherheitsbeauftragter für den Zeitraum von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er ist nicht Mitglied des Vorstandes.

Er unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung etwaiger gesetzlicher Vorgaben, der vom Deutschen Ruderverband und vom Landesruderverband entwickelten Mindest-Sicherheitsstandards und -Richtlinien, entwickelt gemeinsam mit dem Vorstand die Sicherheitsstandards des Clubs, kontrolliert deren Einhaltung durch die Mitgliedschaft, meldet Verstöße gegen diese Sicherheitsstandards dem Vorstand und fordert gegebenenfalls den Vorstand auf, weitere Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

Der Sicherheitsbeauftragte legt für seine Tätigkeit nur der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

Der Ansprechpartner Prävention Sexualisierte Gewalt (PSG) wird für ein Jahr vom Vorstand beauftragt. Er

unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung etwaiger gesetzlicher Vorgaben sowie der Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Hamburger Sportbundes und des Deutschen sowie des Landesruderverbands. Der Club verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Club verpflichtet sich zur Implementierung einer „Kultur des Hinsehens“ in Bezug auf sexualisierte Gewalt im Sport.

Es gelten die gleichen Haftungsbeschränkungen wie für den Vorstand gemäß § 15.

§ 22

Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung durch Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Clubvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 23. November 2023

DER HAMBURGER UND GERMANIA RUDER CLUB

Kai Daniels

Vorsitzender

Dr. Heiko Lüpkes

Schriftführer